

Aktuelle Steuer-Informationen

März 2019

Erhalten Steuerpflichtige von ihrer gesetzlichen Krankenkasse **Bonusleistungen für gesundheitsbewusstes Verhalten (§ 65a SGB V)**, wird die Freude oft getrübt. Denn viele Finanzämter werten diese Zahlungen als Beitragsrückerstattung und mindern die als Sonderausgaben abziehbaren Krankenversicherungsbeiträge. Doch jetzt gibt es Gegenwind vom Sächsischen Finanzgericht.

Darüber hinaus ist in diesem Monat auf folgende Aspekte hinzuweisen:

- Aufwendungen für wissenschaftlich nicht anerkannte Heilmethoden sind nur dann als **außergewöhnliche Belastung** abzugsfähig, wenn der Steuerpflichtige die Zwangsläufigkeit nachweist. Nach Meinung des Finanzgerichts Rheinland-Pfalz reicht dafür eine kurze Stellungnahme des Arztes aus. Ein ausführliches Gutachten ist nicht erforderlich.
- Bei der Vermietung einer Wohnung sind (dauerhafte) Verluste grundsätzlich auch ohne **Überschussprognose** anzuerkennen. Da diese Typisierung aber nicht für die Vermietung einer Gewerbeimmobilie gilt, ist die Abgrenzung oft von entscheidender Bedeutung, wie eine Entscheidung des Finanzgerichts Hessen zeigt.
- Der Bundesfinanzhof hat seine Rechtsprechung zur **Ergebnisverteilung bei vermögensverwaltenden Gesellschaften bürgerlichen Rechts** gelockert: Danach können auch unterjährig eintretende Gesellschafter an dem vor ihrem Eintritt erwirtschafteten Ergebnis beteiligt werden. Diese besondere Verteilung muss jedoch mit Zustimmung aller Gesellschafter bereits im Vorjahr vereinbart worden sein.

Diese und weitere interessante Informationen finden Sie in der Ausgabe für März 2019. Viel Spaß beim Lesen ! Generell gilt wie immer bei den weniger erfreulichen News: Ich bin nur der Bote !


Ihr
Norbert Reuter
Steuerberater

Inhaltsverzeichnis der Ausgabe März 2019

	Seite
Alle Steuerzahler	
Mindern pauschale Bonuszahlungen der Krankenkassen die Sonderausgaben ?	3
Kurzes amtsärztliches Attest reicht für Abzugsfähigkeit einer nicht anerkannten Heilmethode	4
Schwarzer Anzug keine typische Berufskleidung ?	5
Kapitalanleger	
Steuererklärung 2018: Zwei neue Formulare für Kapitalanleger	6
Vermieter	
Einkünfteerzielungsabsicht: Ist es eine Wohnung oder eine Gewerbeimmobilie ?	7
Freiberufler und Gewerbetreibende	
Außenwirtschaft: Höhere Hürden für Firmenübernahmen	8
Gastronomiebereich: Betriebsprüfungen führen zu hohen Steuernachzahlungen	8
Personengesellschaften und deren Gesellschafter	
Abweichende Ergebnisbeteiligung beim Eintritt in eine vermögensverwaltende GbR	9
Umsatzsteuerzahler	
Vorsteuerabzug: Frist für Zuordnung endet „erst“ am 31.7.2019	10
Finanzverwaltung konkretisiert die neuen Pflichten für Verkaufsportal-Betreiber	10
Arbeitgeber	
Geringfügige Beschäftigung: Geänderte Vermutung bei Abrufarbeit ab 2019 beachten	11
Mindestlohn: Arbeitszeit muss nicht digital dokumentiert werden	12
Arbeitnehmer	
Erste Tätigkeitsstätte bei längerfristiger Entsendung ins Ausland	12
Abschließende Hinweise	
Verzugszinsen	13
Verbraucherpreisindex	13
Steuern und Beiträge Sozialversicherung: Fälligkeitstermine in 03 / 2019	14

Mindern pauschale Bonuszahlungen der Krankenkassen die Sonderausgaben ?

| Viele gesetzliche Krankenkassen werben **mit Bonus- und Prämienprogrammen**. Erhalten die Versicherten dann eine Zahlung, kann sich das steuerlich nachteilig auswirken. Denn vielfach sehen die Finanzämter in der Zahlung eine Beitragsrückerstattung, die die als Sonderausgaben abziehbaren **Krankenversicherungsbeiträge mindert**. Das Sächsische Finanzgericht hat der restriktiven Sichtweise der Finanzverwaltung für Bonusleistungen **für gesundheitsbewusstes Verhalten (§ 65a SGB V)** nun jedoch widersprochen. |

Höchststrichterliche Rechtsprechung und Sichtweise der Verwaltung

Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs ist bei den Bonusprogrammen der gesetzlichen Krankenkassen **wie folgt (vereinfacht) zu unterscheiden**:

- Prämienzahlungen aufgrund **eines Wahltarifs (§ 53 Abs. 1 SGB V)** mindern als Beitragsrückerstattung den Abzug der Sonderausgaben.
- Bonusleistungen **für gesundheitsbewusstes Verhalten (§ 65a SGB V)** mindern die Krankenversicherungsbeiträge hingegen nicht.

Beachten Sie | Die Finanzverwaltung wendet dieses Urteil jedoch nur an, wenn **vom Steuerpflichtigen vorab Kosten** für zusätzliche Gesundheitsmaßnahmen aufgewendet werden müssen, die die Krankenkasse anschließend aufgrund **eines Kostennachweises** erstattet.

Ansicht des Sächsischen Finanzgerichts

Das Finanzgericht Sachsen teilt die einschränkende Sichtweise des Bundesfinanzministeriums nicht.

Sachverhalt

Im Streitfall des 8. Senats des Finanzgerichts gewährte die Krankenkasse ihren Versicherten verschiedene Boni für gesundheitsbewusstes Verhalten im Sinne des § 65a SGB V, zB. für den Besuch eines Fitness-Studios, die Mitgliedschaft in einem Sportverein und gesundes Körpergewicht. Der Nachweis musste vom Versicherten durch eine Bestätigung des Anbieters bzw. Leistungserbringers im Bonusheft der Krankenkasse oder durch eine Bescheinigung erbracht werden. Der Bonus wurde als Geldprämie gewährt.

Nach der Entscheidung mindern die **pauschalen Geldprämien** den Sonderausgabenabzug selbst dann nicht, wenn die Krankenkasse von den Versicherten **keine Kostenbelege** anfordert.

Bonuszahlungen der Krankenkassen sind nur dann als Beitragsrückerstattung (= Kürzung der Sonderausgaben) anzusehen, wenn sie im unmittelbaren Zusammenhang mit dem **Basiskrankenversicherungsschutz** stehen. Dies ist jedoch nicht der Fall, wenn der Bonus überwiegend wegen Aktivitäten gezahlt wird, die mit dem Basiskrankenversicherungsschutz nichts zu tun haben, sondern **lediglich als allgemein gesundheitsfördernd** angesehen werden.

Der 6. Senat des Sächsischen Finanzgerichts hat diese Entscheidung jüngst im Kern bestätigt. Zudem wies der Senat auf Folgendes hin: Dass **die Krankenkasse** die Bonuszahlung im Streitfall als Beitragsrückerstattung angesehen und **elektronisch im Wege des Kontrollmeldeverfahrens** an die Finanzbehörde übermittelt hat, führt zu keiner anderen Bewertung. Denn an die Meldung bzw. Beurteilung der Krankenkasse ist das Finanzgericht nicht gebunden.

Beachten Sie | Da gegen beide Verfahren **die Revision** anhängig ist, hat der Bundesfinanzhof nun

bald Gelegenheit, (endlich) für Klarheit zu sorgen. Bis dahin sollten geeignete Fälle offengehalten werden.

Quelle | Sächsisches FG, Urteil vom 5.4.2018, Az. 8 K 1313/17; Rev. BFH Az. X R 16/18; Sächsisches FG, Urteil vom 20.9.2018, Az. 6 K 619/17, Rev. BFH Az. X R 30/18; **Wahltarif nach § 53 Abs. 1 SGB V**: BFH-Urteil vom 6.6.2018, Az. X R 41/17; **Bonusleistungen nach § 65a SGB V**: BFH-Urteil vom 1.6.2016, Az. X R 17/15, BMF-Schreiben vom 6.12.2016, Az. IV C 3 - S 2221/12/10008: 008, BMF-Schreiben vom 29.3.2017, Az. IV A 3 - S 0338/16/10004

ALLE STEUERZAHLER

Kurzes amtsärztliches Attest reicht für Abzugsfähigkeit einer nicht anerkannten Heilmethode

| Aufwendungen für eine wissenschaftlich nicht anerkannte Heilmethode sind auch dann **als außergewöhnliche Belastung** abzugsfähig, wenn der Steuerpflichtige dem Finanzamt zum Nachweis der Erforderlichkeit der Behandlung nur eine **kurze Stellungnahme des Arztes** und kein ausführliches Gutachten vorlegt. Dies hat kürzlich das Finanzgericht Rheinland-Pfalz entschieden. |

Sachverhalt

Eltern ließen ihre 2 ½-jährige und wegen Komplikationen bei der Geburt schwerbehinderte Tochter in einem Naturheilzentrum behandeln. Nachdem die Krankenkasse die Erstattung der Kosten (16.800 EUR) abgelehnt hatte, machten die Eltern die Aufwendungen in ihrer Steuererklärung als außergewöhnliche Belastung geltend.

Sie legten ein privatärztliches Attest einer Fachärztin für Kinder- und Jugendheilkunde vor, die die Teilnahme am Förderprogramm des Naturheilzentrums ausdrücklich empfahl. Auf diesem Attest hatte der Amtsarzt vermerkt: „Die Angaben werden amtsärztlich bestätigt.“

Das Finanzamt lehnte den Kostenabzug jedoch ab, da die knappe Äußerung des Amtsarztes kein „Gutachten“ darstelle. Die hiergegen gerichtete Klage war erfolgreich.

Hintergrund

Steuerpflichtige haben die Zwangsläufigkeit von Aufwendungen im Krankheitsfall in einer Reihe von Fällen **formalisiert nachzuweisen**. Bei krankheitsbedingten Aufwendungen für **Arznei-, Heil- und Hilfsmittel** ist dieser Nachweis durch eine **Verordnung** eines Arztes oder Heilpraktikers zu führen.

Bei Aufwendungen für Maßnahmen, die ihrer Art nach nicht eindeutig nur der Heilung oder

Linderung einer Krankheit dienen können und deren **medizinische Indikation** deshalb schwer zu beurteilen ist, sind die formalen Anforderungen (noch) höher. So bestimmt § 64 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV) zB. **bei wissenschaftlich nicht anerkannten Behandlungsmethoden**, dass die Zwangsläufigkeit der Aufwendungen durch ein **amtsärztliches Gutachten** oder eine ärztliche Bescheinigung eines Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung nachzuweisen ist. Dieser Nachweis muss vor Beginn der Heilmaßnahme ausgestellt worden sein.

Entscheidung

§ 64 EStDV ermächtigt nicht nur den Amtsarzt, sondern in gleicher Weise auch den Medizinischen Dienst der Krankenkasse, die Zwangsläu-

figkeit von Aufwendungen bei unkonventionellen Behandlungsmethoden zu bestätigen. Hierfür muss der medizinische Dienst **nur eine „Bescheinigung“** ausstellen. Vor diesem Hintergrund und mit Rücksicht auf Sinn, Zweck und die historische Entwicklung der Vorschrift sind an das „Gutachten“ des Amtsarztes **keine höheren Anforderungen** als an eine „Bescheinigung“ zu stellen.

Merke | Außergewöhnliche Belastungen wirken sich nur dann steuerlich aus, soweit die zumutbare Eigenbelastung überschritten wird. Deren Höhe hängt vom Gesamtbetrag der Einkünfte, Familienstand und von der Zahl der Kinder ab.

Quelle | FG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 4.7.2018, Az. 1 K 1480/16, rkr.; PM vom 4.1.2019

ALLE STEUERZAHLER

Schwarzer Anzug keine typische Berufskleidung ?

| Ein schwarzer Anzug, schwarze Blusen und schwarze Schuhe, die sich in keiner Weise von dem unterscheiden, was weite Teile der Bevölkerung als festliche Kleidung zu besonderen Anlässen tragen, sind nach Ansicht des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg **keine typische Berufskleidung**. Die Ausgaben für die Anschaffung, Änderung, Reparatur und Reinigung dieser Kleidung sind daher **nicht als Werbungskosten oder Betriebsausgaben** abziehbar. |

Dies soll für alle Berufe gelten, mithin auch - und insoweit entgegen der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs aus den siebziger und achtziger Jahren - für bestimmte Berufsgruppen wie **Leichenbestatter, katholische Geistliche und Oberkellner**. Mit dieser Entscheidung wollen sich die Steuerpflichtigen (selbstständige Trauerredner und Trauerbegleiter) aber nicht zufriedengeben und haben **Revision** eingelegt.

Beachten Sie | Auf den Umfang und die Ermittlung bzw. den Nachweis einer **konkreten Privatnutzung** der Kleidung kommt es nicht an. Es wäre, so das Finanzgericht außerdem völlig unklar, wo die Grenze einer „untergeordneten“ privaten Mitbenutzung liegen sollte (den schwarzen Anzug einmal in drei Jahren privat genutzt ? einmal pro Jahr ? einmal pro Quartal ? einmal pro Monat ?).

Merke | Ob der Bundesfinanzhof seine vorgenannte Rechtsprechung in der Revision aufgibt und/oder für neue Abgrenzungsaspekte sorgt, bleibt abzuwarten. Vermutlich dürfte

das Thema „typische Berufskleidung“ aber weiter streitanfällig bleiben.

Quelle | FG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 29.8.2018, Az. 3 K 3278/15; Rev. BFH Az. VIII R 33/18

KAPITALANLEGER

Steuererklärung 2018: Zwei neue Formulare für Kapitalanleger

| Kapitalanleger müssen bei der Steuererklärung 2018 **zwei neue Steuerformulare** beachten. Neben der (bekannten) Anlage KAP gibt es jetzt auch **die Anlage KAP-INV und die Anlage KAP-BET**. Hintergrund ist die **Investmentsteuerreform**, wodurch sich für Fondsanleger ab 1.1.2018 einiges geändert hat. |

Anlage KAP

Grundsätzlich ist die Einkommensteuer auf Kapitalerträge durch den Steuerabzug abgegolten (**Abgeltungsteuer**) und die Abgabe der Anlage KAP **entbehrlich**. In gewissen Fällen sind Angaben zu den Einkünften aus Kapitalvermögen in der Anlage KAP allerdings dennoch erforderlich, zB. wenn

- die Kapitalerträge nicht dem Steuerabzug unterlegen haben,
- **keine Kirchensteuer** auf Kapitalerträge einbehalten wurde, obwohl der Kapitalanleger kirchensteuerpflichtig ist oder
- Steuerpflichtige den Steuereinbehalt dem Grunde oder der Höhe nach **überprüfen lassen möchten**.

rung der Erträge aus Investmentfonds zu vereinfachen und **weniger missbrauchsanfällig** zu gestalten. In der Steuererklärung für 2018 spiegeln sich die Neuregelungen in zwei neuen Formularen wider:

- **Anlage KAP-BET:** Diese Anlage ist auszufüllen bei Erträgen und anrechenbaren Steuern aus Beteiligungen, die gesondert und einheitlich festgestellt werden.
- Die **Anlage KAP-INV** ist auszufüllen, wenn Investorerträge erzielt wurden, die nicht dem inländischen Steuerabzug unterlegen haben.

Quelle | Gesetz zur Reform der Investmentbesteuerung (Investmentsteuerreformgesetz - InvStRefG) vom 19.7.2016, BGBl I 2016, S. 1730

Anlagen KAP-INV und KAP-BET

Mit der Investmentsteuerreform verfolgte der Gesetzgeber insbesondere das Ziel, die Besteue-

Einkünfteerzielungsabsicht: Ist es eine Wohnung oder eine Gewerbeimmobilie ?

| Bei der Vermietung eines Appartements im Rahmen einer Hotelanlage handelt es sich **um die Vermietung einer Wohnung** und nicht um eine Gewerbeimmobilie. Der Vorteil dieser Entscheidung des Finanzgerichts Hessen: Länger andauernde Vermietungsverluste sind grundsätzlich **ohne eine Überschussprognose** anzuerkennen. |

Hintergrund

Bei der Vermietung von Wohnungen ist grundsätzlich zugunsten der Steuerpflichtigen zu unterstellen, dass sie beabsichtigen, einen **Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten zu erzielen**, auch wenn sich über längere Zeiträume Verluste ergeben. Dies gilt zumindest dann, wenn die Vermietung **auf Dauer** ausgelegt ist - sie also nach den bei Beginn der Vermietung ersichtlichen Umständen keiner Befristung unterliegt.

Beachten Sie | Die Einkünfteerzielungsabsicht wird nur bei der Vermietung von Wohnungen unterstellt, nicht jedoch bei der Vermietung und Verpachtung von **Gewerbeimmobilien** (= Immobilien, die nicht Wohnzwecken dienen). In diesen Fällen ist die Überschusserzielungsabsicht stets **ohne typisierende Vermutung** im Einzelfall festzustellen.

Sachverhalt

Im Streitfall ging es um die Vermietung eines sich in einem Hotelkomplex befindlichen Appartements an eine Hotelbetriebsgesellschaft, wobei der Mietvertrag mit einem nutzungsabhängigen Entgelt ausgestattet war.

Der Vermieter hatte die Immobilie fremdfinanziert und seit dem Erwerb durchgängig Verluste erzielt, die das Finanzamt nicht berücksichtigte. Begründung: Da es sich um

eine gewerbliche Vermietung handelt, kann eine Einkünfteerzielungsabsicht nicht unterstellt werden. Doch das Finanzgericht Hessen war da anderer Meinung.

Das Finanzgericht Hessen hält es für unschädlich, dass der Mietvertrag die **typischen Merkmale einer gewerblichen Vermietung** aufweist. Die entgeltliche Überlassung des Appartements für die gewerblichen Zwecke der Hotelgesellschaft führt nicht zu einer Umwidmung des Wohnobjekts in eine gewerbliche Immobilie. Die entgeltliche Überlassung bedeutet nämlich nicht, dass der Steuerpflichtige selbst das ihm gehörende Wohnobjekt in eine gewerbliche Immobilie umgewidmet hat.

Gegen diese Entscheidung ist die **Revision anhängig**. Hier wird der Bundesfinanzhof nun u.a. klären, ob

- es für die **Vermietung einer Wohnung** ausreicht, dass sie objektiv zum Bewohnen geeignet ist oder
- ob die Bestimmung der Nutzung **durch den Mieter** maßgebend ist.

Merke | Außerdem dürfte sich, wenn man mit dem Finanzgericht von einer Wohnungsvermietung ausgeht, ggfs. auch die Frage der Ferienwohnungsvermietung mit den dort geltenden Besonderheiten stellen.

Haben sich die Eigentümer nämlich die Selbstnutzung vorbehalten, muss die Einkünfteerzielungsabsicht anhand einer Überschussprognose überprüft werden. Zudem darf die ortsübliche Vermietungszeit von Ferienwohnungen - ohne dass Vermietungshindernisse gegeben sind - nicht erheblich unterschritten werden.

rienwohnungen - ohne dass Vermietungshindernisse gegeben sind - nicht erheblich unterschritten werden.

Quelle | FG Hessen, Urteil vom 28.5.2018, Az. 2 K 1925/16; Rev. BFH Az. IX R 18/18

FREIBERUFLER UND GEWERBETREIBENDE

Außenwirtschaft: Höhere Hürden für Firmenübernahmen

| Wenn deutsche Unternehmen durch **ausländische Investoren** übernommen werden sollen, wird das strenger geprüft. Durch eine Änderung der Außenwirtschaftsverordnung kann die Bundesregierung **in sensiblen Bereichen** den Erwerb von deutschen Unternehmen durch ausländische Investoren nun besser prüfen. |

Nach dem Außenwirtschaftsgesetz und der Außenwirtschaftsverordnung kann jeder Erwerb von Unternehmensanteilen geprüft werden, durch den ausländische bzw. unionsfremde Investoren **mindestens 25 %** der Stimmrechte an einem in Deutschland ansässigen Unternehmen erlangen. Prüfungsmaßstab ist, ob der konkrete Erwerb die öffentliche Ordnung oder Sicherheit bzw. wesentliche Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland gefährdet.

Grundsätzlich bleibt es bei der allgemeinen Prüfeintrittsschwelle von 25 %. Mit der Änderung der Außenwirtschaftsverordnung wurde die

Schwelle allerdings **in besonders sensiblen Bereichen auf 10 % abgesenkt**. Betroffen sind etwa der Bereich der Verteidigung oder sogenannte kritische Infrastrukturen. Dazu zählen Energieversorger, aber auch Lebensmittelproduzenten ab einer bestimmten Größe. Auch für Unternehmen der Medienwirtschaft gelten die verschärften Regeln.

Quelle | Zwölfte Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung vom 19.12.2018, BAnz AT 28.12.2018 V1; Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, Mitteilung vom 19.12.2018; Bundesregierung, Mitteilung vom 18.12.2018

FREIBERUFLER UND GEWERBETREIBENDE

Gastronomiebereich: Betriebsprüfungen führen zu hohen Steuernachzahlungen

| In 2018 wurden allein **in Berlin 1.021 Gastronomiebetriebe geprüft**. Die bislang ausgewerteten 689 Betriebsprüfungen führten dabei zu einem Mehrergebnis von **rund 15,9 Mio. EUR**. |

Beachten Sie | Gerade im Gastronomiebereich ist eine **ordnungsgemäße Kassenführung** von besonderer Bedeutung. Denn hierauf richtet sich regelmäßig das Hauptaugenmerk der Betriebsprüfer. Kommt es hier zu Beanstandungen, kann

dies ein **schwerwiegender (formeller) Mangel** sein, der zu einer Hinzuschätzung berechtigt.

Quelle | SenFin Berlin, PM vom 27.12.2018

PERSONENGESELLSCHAFTEN UND DEREN GESELLSCHAFTER

Abweichende Ergebnisbeteiligung beim Eintritt in eine vermögensverwaltende GbR

| Einem Gesellschafter, der **unterjährig** in eine vermögensverwaltende Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) eintritt, kann der auf ihn entfallende Einnahmen- oder Werbungskostenüberschuss **für das gesamte Geschäftsjahr** zuzurechnen sein. Dies muss allerdings mit Zustimmung aller Gesellschafter **bereits im Vorjahr** vereinbart worden sein, wie der Bundesfinanzhof aktuell entschieden hat. |

Sachverhalt

An einer GbR mit Einkünften aus Vermietung und Verpachtung waren drei Gesellschafter zu jeweils einem Drittel beteiligt. Einer der Gesellschafter veräußerte seinen Anteil an den neu eintretenden Gesellschafter A. Nach dem im Oktober 1997 geschlossenen notariellen Vertrag sollte die Übertragung der Gesellschafterrechte mit Kaufpreiszahlung noch in 1997 erfolgen. Der Kaufpreis wurde aber erst am 1.7.1998 gezahlt. Deshalb kam es erst zu diesem Zeitpunkt zum Gesellschafterwechsel.

1998 entstand bei der GbR ein Verlust von rund 0,6 Mio. EUR. Das Finanzamt verteilte diesen Verlust zu jeweils einem Drittel auf die verbleibenden Gesellschafter und zu je einem Sechstel auf den ausgeschiedenen Gesellschafter und den Neu-Gesellschafter A. Hiergegen erhob der A Klage, weil er eine Zurechnung eines Drittels des Verlusts des gesamten Geschäftsjahres begehrte. Das Finanzgericht gab der Klage statt und auch der Bundesfinanzhof schloss sich der Meinung des Gesellschafters an.

Grundsätzlich richtet sich die Ergebnisverteilung bei einer vermögensverwaltenden GbR **nach den Beteiligungsverhältnissen**. Danach wäre der Gesellschafter A nur zu einem Sechstel beteiligt gewesen. Denn seine Beteiligung von einem Drittel bestand nur für ein halbes Jahr.

Von dieser gesetzlichen Regelung können die Gesellschafter jedoch in engen Grenzen **auf vertraglicher Grundlage abweichen**. Voraussetzung ist, dass die von den Beteiligungsverhältnissen abweichende Verteilung **für zukünftige Geschäftsjahre** getroffen wird und ihr alle Gesellschafter zustimmen. Sie muss ihren Grund zudem im Gesellschaftsverhältnis haben und darf nicht rechtsmissbräuchlich sein.

Merke | Mit seiner aktuellen Entscheidung hat der Bundesfinanzhof seine bisherige Rechtsprechung zur Ergebnisverteilung gelockert: Werden die vorgenannten Voraussetzungen eingehalten, können auch während des Geschäftsjahres eintretende Gesellschafter an dem vor ihrem Eintritt erwirtschafteten Ergebnis beteiligt werden.

Nicht entschieden wurde indes die Frage, ob bei einer vermögensverwaltenden Personengesellschaft auch eine Änderung der Ergebnisverteilung während des Geschäftsjahres mit schuldrechtlicher Rückbeziehung auf den Beginn des Geschäftsjahres steuerlich anzuer-

kennen ist. Zumindest für gewerblich tätige Personengesellschaften hat der Bundesfinanzhof dies 1983 verneint.

Quelle | BFH-Urteil vom 25.9.2018, Az. IX R 35/17; BFH PM Nr. 2 vom 16.1.2019; BFH-Urteil vom 7.7.1983, Az. IV R 209/80

UMSATZSTEUERZAHLER

Vorsteuerabzug: Frist für Zuordnung endet „erst“ am 31.7.2019

| Der Vorsteuerabzug bei **nicht nur unternehmerisch genutzten Gegenständen** (zB. Fotovoltaikanlagen) erfordert eine zeitnahe Zuordnung zum Unternehmensvermögen. Wurde die Zuordnung bei der Umsatzsteuer-Voranmeldung nicht dokumentiert, ist sie **spätestens bis zur gesetzlichen Abgabefrist für Steuererklärungen** gegenüber dem Finanzamt zu erklären. |

Bislang musste die Zuordnung spätestens bis zum 31.5. des Folgejahrs erfolgen. Da die gesetzliche Abgabefrist für Steuererklärungen aber um zwei Monate verlängert worden ist, **gilt nun der 31.7.**

Zuordnungsentscheidung erfolgt, dann sollte dem Finanzamt die Zuordnung **mit einem formlosen Schreiben** angezeigt werden, wenn absehbar ist, dass dem Finanzamt die Jahreserklärung 2018 nicht bis zum 31.7.2019 vorliegen wird.

Beachten Sie | Wurden gemischt genutzte Gegenstände **in 2018 erworben** und ist noch keine

Quelle | A 15.2c Abs. 16 Umsatzsteuer-Anwendungserlass

UMSATZSTEUERZAHLER

Finanzverwaltung konkretisiert die neuen Pflichten für Verkaufsportal-Betreiber

| Um **Umsatzsteuerausfälle beim Handel mit Waren auf elektronischen Marktplätzen im Internet** (zB. eBay) zu verhindern, werden Betreiber von Internet-Marktplätzen ab 2019 stärker in die Verantwortung genommen. Zu den gesetzlichen Neuregelungen hat die Verwaltung nun ein **10-seitiges Anwendungsschreiben** veröffentlicht |

Hintergrund: Betreiber elektronischer Marktplätze müssen **bestimmte Daten ihrer Nutzer**, für deren Umsätze in Deutschland eine Steuerpflicht in Betracht kommt, **aufzeichnen**. Ansonsten - oder

nachdem das Finanzamt Besteuerungsdefizite eines Händlers angezeigt hat und hierauf nicht reagiert wird - kann **der Betreiber** für die in den Verkäufen enthaltene Umsatzsteuer **haften**.

Merke | Die Neuregelungen gelten grundsätzlich ab dem 1.1.2019. Die Haftung des Betreibers greift bei Drittlands-Unternehmern jedoch erst ab dem 1.3.2019 bzw. bei inländi-

schen und EU/EWR-Unternehmern ab dem 1.10.2019.

Quelle | BMF-Schreiben vom 28.1.2019, Az. III C 5 - S 7420/19/10002 :002

ARBEITGEBER

Geringfügige Beschäftigung: Geänderte Vermutung bei Abrufarbeit ab 2019 beachten

| Werden keine eindeutigen Regelungen zur wöchentlichen oder monatlichen Arbeitszeit getroffen, gilt seit dem 1.1.2019 als gesetzliche Vermutung zur **vereinbarten Arbeitszeit** (geregelt in § 12 Abs. 1 S. 3 des Teilzeit- und Befristungsgesetzes) eine solche **von 20 Stunden** als vereinbart - und nicht mehr eine wöchentliche Arbeitszeit von 10 Stunden. Diese Gesetzesänderung kann enorme Auswirkungen **bei Abrufverträgen mit Minijobbern** haben. |

Die Arbeitszeit von wöchentlich 20 Stunden wird vermutet, wenn **keine feste Arbeitszeit** vertraglich geregelt ist. Dadurch wird die Geringverdienergrenze von 450,00 EUR überschritten. **Sozialversicherungspflicht tritt ein.** Das nachfolgende Beispiel veranschaulicht die Auswirkungen auf Minijob-Arbeitsverhältnisse.

Beispiel

Der Arbeitgeber hat die wöchentliche Arbeitszeit bei einem Minijob nicht festgelegt.

- 2018 galt eine Arbeitszeit von 10 Stunden je Woche als vereinbart. Bei einer 10-Stunden-Woche und einem Mindestlohn von 8,84 EUR mussten bei einem Wochenfaktor von 4,33 Wochen pro Monat 382,77 EUR vergütet werden. Die 450 EUR-Grenze wurde nicht überschritten.
- Seit 1.1.2019 gilt eine Arbeitszeit von 20 Stunden je Woche als vereinbart. Legt man eine 20-Stunden-Woche und den seit 2019 geltenden Mindestlohn von 9,19

EUR zugrunde, müssen bei einem Wochenfaktor von 4,33 Wochen pro Monat 795,85 EUR vergütet werden. Die Geringverdienergrenze wird überschritten.

Praxistipp | Kann die gesetzliche Vermutung bezüglich der Arbeitszeit in einem solchen Fall nicht widerlegt werden, sind die rechtlichen Folgen gravierend. Daher sollten Arbeitgeber **Minijobverträge mit Abrufarbeit** dringend prüfen und diese kurzfristig anpassen.

Beachten Sie | Auch der seit 2019 auf 9,19 EUR **gestiegene Mindestlohn** senkt die maximale monatliche Stundenzahl bei Minijobs nach unten ab. Bislang konnten Minijobber monatlich knapp 51 Stunden (450/8,84) arbeiten. Nun sind es **nur noch knapp 49 Stunden** (450/9,19). Sonst wird die Geringverdienergrenze überschritten.

Quelle | § 12 Abs. 1 S. 3 des Gesetzes über Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge (Teilzeit- und Befristungsgesetz - TzBfG)

ARBEITGEBER

Mindestlohn: Arbeitszeit muss nicht digital dokumentiert werden

| Die Dokumentation der Arbeitszeit nach § 17 Abs. 1 S. 1 des Mindestlohngesetzes ist **nicht formgebunden** und muss daher **nicht digital** erfolgen. So lautet die Antwort der Bundesregierung auf eine Anfrage der FDP-Fraktion. |

Hintergrund: Die Aufzeichnungspflichten gelten für die in § 2a des **Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes** genannten Wirtschaftszweige (zB. für das Bau-, Gaststätten- und Speditionsgewerbe) sowie für **geringfügig Beschäftigte**. Ausnahmen

regelt die Mindestlohndokumentationspflichtenverordnung aus 2015.

Quelle | Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der FDP-Fraktion, BT-Drs. 19/6686 vom 21.12.2018

ARBEITNEHMER

Erste Tätigkeitsstätte bei längerfristiger Entsendung ins Ausland

| Werden Arbeitnehmer von international tätigen Unternehmen zu Tochterunternehmen oder Betriebsstätten **ins Ausland entsandt**, erhält der Arbeitnehmer häufig umfangreiche Zusatzleistungen, etwa für Heimflüge und Wohnung vor Ort. Die Versteuerung dieser Leistungen **im Rahmen des Progressionsvorbehalts** hängt hier wesentlich davon ab, wo **die erste Tätigkeitsstätte** anzusiedeln ist. |

Nach einer Entscheidung des Finanzgerichts Niedersachsen soll **die erste Tätigkeitsstätte** bei längerer Entsendung und Unterstellung unter das Direktionsrecht des ausländischen Unternehmens **im Ausland** sein. Erstattungen des Arbeitgebers für Wohnung und Flüge **erhöhen danach das Steuersatzeinkommen im Rahmen des Progressionsvorbehalts**.

Bleibt der Wohnsitz in Deutschland während der Entsendung bestehen, hat der Arbeitnehmer weiterhin **sein Welteinkommen** in Deutschland zu versteuern. Auch wenn im Ausland erzielt Arbeitseinkommen in den meisten Fällen wegen bestehender **Doppelbesteuerungsabkommen** in Deutschland freigestellt wird, muss im Einzelfall geklärt werden, wie solche Erstattungen beim Progressionsvorbehalt zu berücksichtigen sind.

Zu der **bis 2013** geltenden Rechtslage hatte der Bundesfinanzhof entschieden, dass ein Arbeitnehmer, der zunächst für drei Jahre und anschließend wiederholt befristet von seinem Arbeitgeber ins Ausland entsandt worden ist dort **keine regelmäßige Arbeitsstätte** begründet, auch nicht bei einem unbefristeten Arbeitsvertrag.

Seit 2014 sind durch die **Reisekostenreform** jedoch neue gesetzliche Vorgaben zu beachten. Bestätigt der Bundesfinanzhof das Urteil des Finanzgerichts Niedersachsen in der Revision, droht **eine Verschlechterung** gegenüber der bis 2013 geltenden Rechtslage.

Quelle | FG Niedersachsen, Urteil vom 19.4.2018, Az. 5 K 262/16; Rev. BFH Az. VI R 21/18; BFH-Urteil vom 10.4.2014, Az. VI R 11/13

ABSCHLIESSENDE HINWEISE

Verzugszinsen

| Für die Berechnung der Verzugszinsen ist seit dem 1.1.2002 der Basiszinssatz nach § 247 BGB anzuwenden. Die Höhe wird jeweils zum 1.1. und 1.7. eines Jahres neu bestimmt. |

Der **Basiszinssatz** für die Zeit vom 1.1.2019 bis zum 30.06.2019 beträgt **-0,88 Prozent**.

Damit ergeben sich folgende Verzugszinsen:

- **für Verbraucher** (§ 288 Abs. 1 BGB): **4,12 Prozent**
- für den **unternehmerischen Geschäftsverkehr** (§ 288 Abs. 2 BGB): **8,12 Prozent***
* für Schuldverhältnisse, die vor dem 29.7.2014 entstanden sind: 7,12 Prozent.

Die für die Berechnung der Verzugszinsen anzuwendenden Basiszinssätze betragen in der Vergangenheit:

Berechnung der Verzugszinsen	
Zeitraum	Zins
vom 1.7.2018 bis 31.12.2018	-0,88 Prozent
vom 1.1.2018 bis 30.06.2018	-0,88 Prozent
vom 1.7.2017 bis 31.12.2017	-0,88 Prozent
vom 1.1.2017 bis 30.6.2017	-0,88 Prozent
vom 1.7.2016 bis 31.12.2016	-0,88 Prozent
vom 1.1.2016 bis 30.6.2016	-0,83 Prozent
vom 1.7.2015 bis 31.12.2015	-0,83 Prozent
vom 1.1.2015 bis 30.6.2015	-0,83 Prozent
vom 1.7.2014 bis 31.12.2014	-0,73 Prozent
vom 1.1.2014 bis 30.6.2014	-0,63 Prozent
vom 1.7.2013 bis 31.12.2013	-0,38 Prozent
vom 1.1.2013 bis 30.6.2013	-0,13 Prozent

ABSCHLIESSENDE HINWEISE

Verbraucherpreisindex

| Der Verbraucherpreisindex für Deutschland gibt die durchschnittliche prozentuale Preisveränderung sämtlicher Waren und Dienstleistungen des privaten Bedarfs in Deutschland an. Bezugsjahr des derzeitigen Indexwertes ist das Jahr 2010. |

Monat	JAN 2018	MRZ 2018	JUN 2018	SEP 2018	DEZ 2018	JAN 2019
Indexwert	109,8	110,7	111,3	112,1	112,5	112,7
Veränderung zu Vorjahr	+1,6%	+1,6%	+2,1%	+2,3%	+1,7%	+1,4%

Teilweise sind Verträge derart an den Verbraucherpreisindex gekoppelt, dass eine Anpassung der Entgelte und die entsprechende Höhe von der Entwicklung dieses Indexes abhängig gemacht wird.

Quelle | Statistisches Bundesamt unter www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesamtwirtschaftUmwelt/Preise/Verbraucherpreisindizes/Tabellen/_Verbraucherpreise

Steuern und Beiträge Sozialversicherung: Fälligkeitstermine in 03 / 2019

| Im Monat März 2019 sollten Sie insbesondere folgende Fälligkeitstermine beachten: |

Steuertermine (Fälligkeit):

Montag, 11.3.2019

- Umsatzsteuer für Monat FEB 2019
- Umsatzsteuer für Monat JAN 2019 *
- Lohnsteuer für Monat FEB 2019
- Einkommensteuer für Quartal I 2019
- Kirchensteuer für Quartal I 2019
- Körperschaftsteuer für Quartal I 2019
* bei Dauerfristverlängerung

Bei einer **Scheckzahlung** muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstermin vorliegen.

Beachten Sie | Die für alle Steuern geltende dreitägige Zahlungsschonfrist bei einer verspäteten Zahlung durch Überweisung endet am 14.3.2019. Es wird an dieser Stelle nochmals darauf hingewiesen, dass diese Zahlungsschonfrist ausdrücklich nicht für Zahlung per Scheck gilt.

Beiträge Sozialversicherung (Fälligkeit):

Sozialversicherungsbeiträge sind spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig, für den **Beitragsmonat März 2019 am Mittwoch, 27.3.2019.**

Haftungsausschluss

Der Inhalt dieses Steuer-Newsletters ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Der Steuer-Newsletter ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung; für Entscheidungen, welche der Leser nur aufgrund dieses Steuer-Newsletters ohne eine diesbezügliche persönliche Beratung trifft, wird keine Haftung übernommen.

Wenn einzelne Themen Ihr Interesse gefunden haben und Sie noch Verständnisprobleme, Fragen und Hinweise haben oder eine weitergehende Beratung wünschen, setzen Sie sich bitte mit der Kanzlei in Verbindung:

per Telefon: 03733 / 6759465

per Telefax: 03733 / 6759469

per E-Mail: info@nr-stb.tax